

## INHALTSVERZEICHNIS

1. Bekanntmachung –  
Öffentliche Ausschreibung
2. Bekanntmachung – Sitzung des  
Stimmkreisausschusses zur Ermittlung  
und Feststellung des Wahlergebnisses  
im Stimmkreis für die Landtags- und  
Bezirkswahl am 08.10.2023
3. Bekanntmachung zur repräsentativen  
Wahlstatistik für die Landtagswahl am  
08.10.2023
4. Wahlbekanntmachung zur Landtagswahl  
und zur Bezirkswahl am 8. Oktober 2023
5. Bekanntmachung – Satzung zur Ände-  
rung der Satzung über die Herstellung  
und Ablösung von Stellplätzen in der  
Stadt Weiden i.d.OPf.
6. Bekanntmachung – Vorhabenbezogener  
Bebauungsplan Nr. 61 26 182 Ä3  
„Tachauer Straße, Nahversorgung“
7. Bekanntmachung anlässlich der verein-  
zelten Ausgabe eines Stimmzettels C  
eines anderen Stimmkreises für die Be-  
zirkswahl am 08.10.2023
8. Bekanntmachung – Auszug aus dem  
Aufgebotsverfahren
9. Bekanntmachung – Auszug aus dem  
Aufgebotsverfahren

## BEKANNTMACHUNG

### Öffentliche Ausschreibung

- I.1 Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)  
Stadt Weiden i.d.OPf., Amt für Hochbau und  
Gebäudemanagement  
Dr.-Pfleger-Straße 15, 92637 Weiden  
Telefon: 0961 / 81-6501,  
Fax: 0961 / 81-6019,  
E-Mail: Vergabestelle-Hochbau@Weiden.de,  
Internet: www.weiden.de  
nähere Auskünfte und Auskünfte zur Anfor-  
derung von Unterlagen  
Vergabepattform [www.staatsanzeiger-eser-  
vices.de](http://www.staatsanzeiger-eser-<br/>vices.de)  
oder EU-Amtsblatt [www.simap.europa.eu](http://www.simap.europa.eu)
- II.1.1 Absendung der EU-Bekanntmachung am:  
15.09.2023
- II.1.2 Bezeichnung des Auftrages:  
Generalsanierung und Erweiterung der Pes-  
talozzischule  
Bauabschnitt 2 (Neubau Klassenzimmer-  
trakt) –  
Ausschreibungen Ausschreibungspaket 8:  
65-2021-Di-014 – Metallbauarbeiten Rohr-  
rahmentüren BA2  
65-2021-Di-015 – Schreinerarbeiten Innen-  
türen BA2

Vergabenummer (n) siehe Pkt. II.1.2

- II.1.3 Art des Auftrags: Ausführung von Bauleistun-  
gen  
Ort der Ausführung: Pestalozzischule Wei-  
den Pestalozzistraße 1, 92637 Weiden

Weiden i.d.OPf., 15.09.2023

Stadt Weiden i.d.OPf.

Jens Meyer  
Oberbürgermeister

## BEKANNTMACHUNG

### **Sitzung des Stimmkreisausschusses zur Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmkreis für die Landtags- und Bezirkswahl am 08.10.2023**

Die Sitzung des Stimmkreisausschusses gemäß Art. 41 des Landeswahlgesetzes (LWG) und § 69 Abs. 2 der Landeswahlordnung (LWO) sowie Art. 4 Abs. 1 Nr. 6 i. V. m. Art. 6 Bezirkswahlgesetz (BezWG) zur Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses für die Landtags- und Bezirkswahl im Stimmkreis 308 Weiden i.d.OPf. findet am

**Donnerstag, den 12.10.2023, um 09:00 Uhr  
im Neuen Rathaus der Stadt Weiden i.d.OPf.,  
kleiner Sitzungssaal (Zi.Nr. 1.64, 1. Stock),  
Dr.-Pfleger-Str. 15, 92637 Weiden i.d.OPf.**

statt. Der Stimmkreisausschuss verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung (Art. 8 Abs. 1 Satz 1 LWG). Der Sitzungsraum ist über den Aufzug im Foyer des Neuen Rathauses barrierefrei zu erreichen.

Weiden i.d.OPf., 15.09.2023  
Stadt Weiden i.d.OPf.

Nicole Hammerl  
Stimmkreisleiterin

In diesen Stimmbezirken werden für wahlstatistische Auszählungen Stimmzettel, auf denen Kennbuchstaben für die Zuordnung nach Geschlecht und Geburtsjahresgruppe vermerkt sind, verwendet.

Mit der repräsentativen Wahlstatistik lässt sich das Wahlverhalten, nämlich die Wahlbeteiligung und die Stimmabgabe, nach Geschlecht und Geburtsjahresgruppe analysieren. Sie gibt – über das amtliche Wahlergebnis hinaus – Informationen, in welchem Umfang sich die Wahlberechtigten nach Geschlecht und Geburtsjahresgruppen an der Wahl beteiligt und wie die Wählerinnen und Wähler gestimmt haben. Zudem gibt sie Auskunft, auf welche Weise Stimmen ungültig abgegeben wurden.

Das Verfahren ist gemäß Art. 91 Abs. 2 Landeswahlgesetz (LWG) i. V. m. § 87 Landeswahlordnung (LWO) zugelassen und geregelt.

Bei der Verwendung dieser Stimmzettel ist eine Verletzung des Wahlheimnisses ausgeschlossen.

Weitere Informationen sind auf der Homepage des Bayerischen Landeswahlleiters unter <https://www.statistik.bayern.de/wahlen/wahlstatistik/index.html> abrufbar.

Weiden i.d.OPf., 18.09.2023  
Stadt Weiden i.d.OPf.

Nicole Hammerl  
Stimmkreisleiterin

## BEKANNTMACHUNG

### **zur repräsentativen Wahlstatistik für die Landtagswahl am 08.10.2023**

Für die Wahl zum 19. Bayerischen Landtag am 08.10.2023 wird im Stimmkreis 308 Weiden i.d.OPf. in folgenden Urnenstimmbezirken ein repräsentativer Stimmbezirk eingerichtet:

Markt Floß, Stimmbezirk 1  
Markt Luhe-Wildenau, Stimmbezirk 3  
Stadt Vohenstrauß, Stimmbezirk 2  
Markt Waldthurn, Stimmbezirk 1

## WAHLBEKANNTMACHUNG

### zur Landtagswahl und zur Bezirkswahl am 8. Oktober 2023

1. Die Wahl dauert von **8 bis 18 Uhr**.
2. Die Stadt Weiden i.d.OPf. ist in 23 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt. Die Einteilung der Stimmbezirke im Stadtgebiet ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Verzeichnis, das Bestandteil dieser Bekanntmachung ist.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Stimmberechtigten in der Zeit vom 28.08.2023 bis 17.09.2023 übersandt worden sind, sind der **Stimmbezirk und der Wahlraum** angegeben, in dem die Stimmberechtigten abzustimmen haben.

3. Die **Briefwahlvorstände** treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um **15:45 Uhr** in

**Hans-Scholl-Realschule, Zi.Nrn. B14, B13, B12, B11, B24, B21 sowie B23, Kurt-Schumacher-Allee 8, 92637 Weiden i.d.OPf.,**

**Sophie-Scholl-Realschule, Zi.Nrn. 2.60, 2.59, 2.58, 1.47, 1.48, 1.49, 1.50 und 2.57, Kurt-Schumacher-Allee 8, 92637 Weiden i.d.OPf.**

sowie im

**Elly-Heuss-Gymnasium, Zi.Nrn. 101, 103, 105, 207, 205, 203, 201 und 106, Weigelstr. 26, 92637 Weiden i.d.OPf.**

zusammen.

4. Stimmberechtigte Personen können nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks abstimmen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind. Die Stimmberechtigten haben ihre **Wahlbenachrichtigung** und ihren **amtlichen Personalausweis** oder **Reisepass** zu den Abstimmungen mitzubringen.

Jede Wählerin/Jeder Wähler hat zwei Stimmen für die Landtagswahl sowie zwei Stimmen für die Bezirkswahl. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die der Wählerin/dem Wähler bei Betreten des Wahlraums ausgehändigt werden.

Im Einzelnen erhält die Wählerin/der Wähler folgende Stimmzettel:

- einen **kleinen weißen Stimmzettel** zur **Landtagswahl** für die Wahl einer oder eines Stimmkreisabgeordneten (**Erststimme**),
- einen **großen weißen Stimmzettel** zur **Landtagswahl** für die Wahl einer oder eines Wahlkreisabgeordneten (**Zweitstimme**),
- einen **kleinen blauen Stimmzettel** zur **Bezirkswahl** für die Wahl einer Bezirksrätin oder eines Bezirksrats im Stimmkreis (**Erststimme**),
- einen **großen blauen Stimmzettel** zur **Bezirkswahl** für die Wahl einer Bezirksrätin oder eines Bezirksrats im Wahlkreis (**Zweitstimme**).

**Auf jedem Stimmzettel darf nur eine Stimme abgegeben werden.**

Die Wählerin/Der Wähler kennzeichnet durch je ein Kreuz oder auf andere Weise in dem hierfür vorgesehenen Kreis auf dem Stimmzettel mit den **Stimmkreisbewerbern**, welcher Stimmkreisbewerberin/welchem Stimmkreisbewerber, und auf dem Stimmzettel mit den **Wahlkreisbewerbern**, welcher Wahlkreisbewerberin/welchem Wahlkreisbewerber er/sie seine/ihre Stimme geben will.

Die Stimmzettel müssen von der Wählerin/vom Wähler in einer Wahlkabine bzw. hinter einer Sichtschutzvorrichtung des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und mehrfach so gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss daran erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind **öffentlich**. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
6. Stimmberechtigte, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl
  - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des auf dem Wahlschein bezeichneten Stimmkreises  
oder
  - b) durch Briefwahlteilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** abstimmen will, erhält von der Gemeinde (Verwaltungsgemeinschaft) auf Antrag mit dem Wahlschein folgende Unterlagen:

- je einen Stimmzettel mit den Stimmkreisbewerbern für die Landtagswahl (weiß) und die Bezirkswahl (blau),
- je einen Stimmzettel mit den Wahlkreisbewerbern für die Landtagswahl (weiß) und die Bezirkswahl (blau),
- einen weißen Stimmzettelumschlag für die Landtagswahl,
- einen blauen Stimmzettelumschlag für die Bezirkswahl,
- einen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist, und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Bei der Briefwahl müssen die Stimmberechtigten dafür sorgen, dass der Wahlbrief, in dem sich der Wahlschein und die verschlossenen Stimmzettelumschläge (mit den jeweils zugehörigen Stimmzetteln) befinden, bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle spätestens am 8. Oktober 2023 bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie die Stimmberechtigten die Briefwahl auszuüben haben, ergeben sich aus dem **Merkblatt für die Briefwahl**.

7. Jede stimmberechtigte Person kann ihr **Stimmrecht** nur **einmal** und **nur persönlich** ausüben. Eine Ausübung des Stimmrechts durch einen Vertreter anstelle der stimmberechtigten Person ist unzulässig (Art. 3 Abs. 4 LWG). Eine stimmberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der stimmberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. **Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der stimmberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (Art. 3 Abs. 5 LWG).**

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 StGB).

Weiden i.d.OPf., 21.09.2023  
Stadt Weiden i.d.OPf.

Jens Meyer  
Oberbürgermeister

**(Verzeichnis der Stimmbezirke siehe Seite 5)**

Stadt Weiden i. d. OPf.  
Dr.-Pfleger-Straße 15, 92637 Weiden i. d. OPf.

## Verzeichnis der Stimmbezirke

### Wahleinteilung: 23 Stimmbezirke für die Landtags- und Bezirkswahl 2023

Stimmbezirk (Nr. und Name)	Wahlraum	bar.-frei
01 Maria-Seltmann-Haus	Maria-Seltmann-Haus, Herrmannstr. 6	ja
02 Ev. Gemeindehaus St. Markus	Ev. Gemeindehaus St. Markus, Beethovenstraße 1	ja
03 Hammerwegschule	Hammerwegschule, Lessingstr. 15	ja
04 Hammerwegschule	Hammerwegschule, Lessingstr. 15	ja
05 Städt. Bauhof	Städt. Bauhof, Vohenstraußer Str. 12	ja
06 Kepler-Gymnasium	Kepler-Gymnasium, Friedr.-Ebert-Str. 21	ja
07 Kepler-Gymnasium	Kepler-Gymnasium, Friedr.-Ebert-Str. 21	ja
08 Eily-Heuss-Gymnasium	Eily-Heuss-Gymnasium, Weigelstr. 26	ja
09 Pfarrheim St. Johannes	Pfarrheim St. Johannes, Regensburger Str. 79 c	ja
10 Europa-Berufsschule	Europa-Berufsschule, Stockerhutweg 52	ja
11 Europa-Berufsschule	Europa-Berufsschule, Stockerhutweg 52	ja
12 Pfarrheim Herz Jesu	Pfarrheim Herz Jesu, Lerchenfeldstr. 5	ja
13 Pfarrheim Herz Jesu	Pfarrheim Herz Jesu, Lerchenfeldstr. 5	ja
14 Hans-Schelter-Schule	Hans-Schelter-Schule, Zur Waldrast 14	ja
15 Stötznerschule	Stötznerschule, Albrecht-Dürer-Str. 3	ja
16 Rehbühlschule	Rehbühlschule, Adalb.-Lindner-Str. 9	ja
17 Rehbühlschule	Rehbühlschule, Adalb.-Lindner-Str. 9	ja
18 Rehbühlschule	Rehbühlschule, Adalb.-Lindner-Str. 9	ja
19 Rehbühlschule	Rehbühlschule, Adalb.-Lindner-Str. 9	ja
20 Kath. Pfarrheim St. Dionysius	Kath. Pfarrheim St. Dionysius, Bgm.-Bärnklaue-Str. 10	ja
21 Pfarrheim St. Marien	Pfarrheim St. Marien, Untere Hauptstraße 11 a	ja
22 Hans-Sauer-Schule	Hans-Sauer-Schule, Am Linder 4	ja
23 Feuerwehrgerätehaus Mughhof	Feuerwehrgerätehaus Mughhof	ja

## BEKANNTMACHUNG

### Satzung zur Änderung der Satzung über die Herstellung und Ablösung von Stellplätzen in der Stadt Weiden i.d.OPf. (Stellplatzsatzung – StS)

Aufgrund des Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-I), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 7. Juli 2023 (GVBl. S. 327) und durch Art. 13a Abs. 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 371), erlässt die Stadt Weiden i.d.OPf. folgende Satzung:

#### § 1

Die Satzung über die Herstellung und Ablösung von Stellplätzen in der Stadt Weiden i.d.OPf. (Stellplatzsatzung – StS) vom 27.12.2019 (Amtsblatt Nr. 2 vom 03.02.2020, S. 2-6) wird wie folgt geändert:

1. Ziffer 1.5 der Anlage 1 zur StS wird wie folgt gefasst:
  - 1.5 Studentenwohnheime und Studentenwohnungen  
1 Stellplatz je 5 Betten  
10

#### § 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weiden i.d.OPf., 26.09.2023  
Stadt Weiden i.d.OPf.

Jens Meyer  
Oberbürgermeister

## BEKANNTMACHUNG

### Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 61 26 182 Ä3 „Tachauer Straße, Nahversorgung“

#### – Veröffentlichung des Bebauungsplanentwurfs gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Bau- und Planungsausschuss der Stadt Weiden i.d.OPf. hat am 21.09.2023 unter der Beschluss-Nr. 92 über die während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGGB und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Anregungen beraten und beschlossen und den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 61 26 182 Ä3 „Tachauer Straße, Nahversorgung“ in der Fassung vom 01.09.2023, sowie den Vorhaben- und Erschließungsplan und die Begründung hierzu gebilligt.

Die Verwaltung wurde beauftragt, die Veröffentlichung der vorstehend genannten Bauleitplanung für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen gem. § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen und die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB einzuholen.

Der Geltungsbereich (siehe nebenstehende Anlage) ist wie folgt abgegrenzt:

Im Norden durch das Flurstück Nr. 1304 und die Tachauer Straße

Im Osten durch bestehende Bebauung auf den Flurstücken Nrn. 1250/3, 1250/6 und 1250/7

Im Süden durch die Christian-Seltmann-Straße

Im Westen durch die Anschlussstelle Weiden-West der BAB 93.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke Nrn. 1250/2, 1250/4, 1251/2, 1251/4, 1252/2, 1252/11, 1253/2 und 1404 (Teilfläche), jeweils Gemarkung Weiden i.d.OPf.

Die Größe des Geltungsbereiches beträgt: 1,24 ha.

### Zielsetzung der Bauleitplanung:

Die Nahversorgung Weiden-West GmbH (Vorhabenträgerin) beabsichtigt im Umgriff des vorhabenbezogenen Bebauungsplans die Errichtung eines großflächigen Einzelhandelsbetriebs (Lebensmittel-Vollsortimentsmarkt mit integriertem Backshop / Café).

Die Geschossfläche des geplanten Lebensmittelmarkts (Lebensmittelvollsortimenter) beträgt ca. 3.270 m<sup>2</sup>, die vorgesehene Verkaufsfläche ca. 1.965 m<sup>2</sup> (inkl. Windfang) und die vorgesehene Verkaufsfläche für Backshop / -café ca. 126 m<sup>2</sup>, woraus sich eine voraussichtliche Gesamtverkaufsfläche von ca. 2.090 m<sup>2</sup> ergibt.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a Abs. 1 S. 2 Nr. 1 BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Um der Öffentlichkeit Gelegenheit zu Stellungnahmen zu geben, ist der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 61 26 182 Ä3 „Tachauer Straße, Nahversorgung“ mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan und der Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie den wesentlichen der Stadt Weiden vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit von

**Mittwoch, dem 11.10.2023 bis  
einschließlich Montag, dem 13.11.2023**

auf der Internetseite der Stadt Weiden i.d.OPf. veröffentlicht und kann unter folgendem Link

[https://www.weiden.de/wirtschaft/stadtplanung/  
bauleitplanverfahren/laufende-verfahren/  
foermliche-beteiligung](https://www.weiden.de/wirtschaft/stadtplanung/bauleitplanverfahren/laufende-verfahren/foermliche-beteiligung)

eingesehen werden ([www.weiden.de](http://www.weiden.de) → „Wirtschaft“ → „Stadtplanung“ → „Bauleitplanverfahren“ → „Förmliche Beteiligung“).

Es ist auf Folgendes hinzuweisen:

1. Stellungnahmen können während der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden.
2. Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden, bei Bedarf können diese aber auch auf anderem Weg (z. B. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung) abgegeben werden, auch wenn diese bereits während der frühzeitigen Beteiligung vorgetragen worden sind. Stellungnahmen, die per E-Mail eingereicht werden, sind an [stadtplanung@weiden.de](mailto:stadtplanung@weiden.de) zu richten.
3. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den vorliegenden Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.
4. Des Weiteren liegt der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 61 26 182 Ä3 „Tachauer Straße, Nahversorgung“ mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan, der Begründung und den umweltbezogenen Stellungnahmen im o.g. Zeitraum bei der Stadtverwaltung Weiden i.d.OPf., Stadtplanungsamt, Neues Rathaus, Dr.-Pfleger-Str. 15, 92637 Weiden i.d.OPf., Zimmer 2.20 (Aushang im Flur), öffentlich aus und kann in den Dienststunden

**montags, dienstags, mittwochs und freitags  
von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr  
donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und  
14.30 Uhr bis 17.30 Uhr**

von jedermann eingesehen werden.

**Hinweis:** Die in den textlichen Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 61 26 182 Ä3 „Tachauer Straße, Nahversorgung“ in Bezug genommenen privaten und technischen Normen (z. B. DIN-Normen) können hier ebenso von jedermann eingesehen werden.

5. Gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen wird.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen erhalten sie unter <https://www.weiden.de/datenschutz>

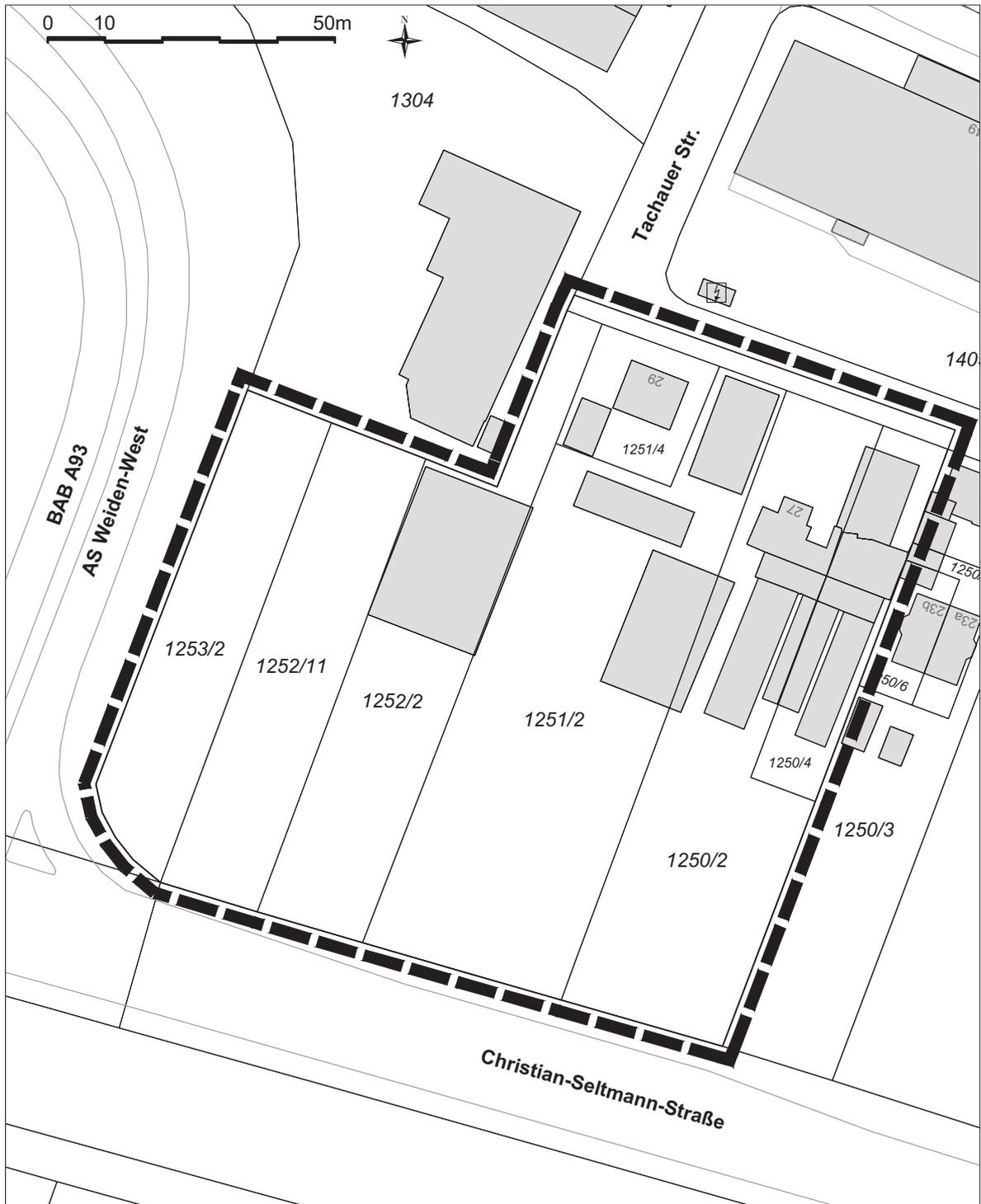
Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Weiden i.d.OPf., 27.09.2023  
Stadt Weiden i.d.OPf.

Jens Meyer  
Oberbürgermeister

**(Siehe Skizze Seite 9)**

# Anlage



## BEKANNTMACHUNG

### anlässlich der vereinzelt Ausgabe eines Stimmzettels C eines anderen Stimmkreises

für die Bezirkswahl am 08.10.2023

In der Stadt Weiden i.d.OPf. (Stimmkreis 308 Weiden i.d.OPf.) wurden an Briefwählerinnen und Briefwähler vereinzelt Stimmzettel C für die Erststimme der Bezirkswahl (klein/blau) aus einem anderen Stimmkreis (307 Tirschenreuth) ausgegeben.

Zur Vermeidung von weiteren Risiken für die Gültigkeit der Bezirkswahl sind alle Briefwählerinnen und Briefwähler des Stimmkreises 308 Weiden i.d.OPf., deren Wahlunterlagen vor Bekanntwerden des Vorfalls verschickt worden waren, von ihren Wahlämtern individuell angeschrieben worden.

Vorsorglich werden alle Briefwähler gebeten, ihre bereits erhaltenen Briefwahlunterlagen zu überprüfen und sich umgehend bei ihrem Wahlamt zu melden, falls ein anderer Stimmzettel in den Briefwahlunterlagen enthalten ist, damit dieser ausgetauscht werden kann.

Bereits verschlossene, aber noch nicht beim Wahlamt eingegangene Umschläge können vom jeweiligen Briefwähler zur Kontrolle geöffnet werden und beim Wahlamt Ersatzunterlagen (Stimmzettel, Stimmzettelumschlag und/oder Wahlbriefumschlag) angefordert werden. Dabei sollte darauf geachtet werden, dass der Wahlschein nicht beschädigt wird.

Wahlbriefe, die bereits beim Wahlamt eingegangen sind, dürfen nicht mehr zurückgegeben werden. Eine Stimmabgabe auf einem Stimmzettel aus einem anderen Stimmkreis ist ungültig. Briefwählerinnen und Briefwählern, deren Wahlbrief bereits beim Wahlamt eingegangen ist und die sich unsicher sind, ob sie auf dem richtigen Stimmzettel C gewählt haben, wird im Einzelfall die Möglichkeit eröffnet, den ausgegebenen und verwendeten Wahlschein für ungültig erklären zu lassen. Sie bekommen einen neuen Wahlschein mit allen Briefwahlunterlagen ausgestellt.

Muster der Stimmzettel für den Stimmkreis 308 Weiden i.d.OPf. sind unter [www.weiden.de/wahlen](http://www.weiden.de/wahlen) abrufbar.

Weiden i.d.OPf., 28.09.2023  
Stadt Weiden i.d.OPf.

Reinhold Gailer  
stellvertretender Stimmkreisleiter

## BEKANNTMACHUNG

### Auszug aus dem Aufgebotsverfahren

Der Vorstand der Sparkasse Oberpfalz Nord hat mit Beschluss vom 26.09.2023 das als verloren gemeldete Sparkassenbuch Nr.: 3025259874 aufgebots.

Der derzeitige Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bis spätestens 29.12.2023 nachzuweisen, da ansonsten die Urkunde für kraftlos erklärt wird.

Weiden i.d.OPf., 26.09.2023

## BEKANNTMACHUNG

### Auszug aus dem Aufgebotsverfahren

Der Vorstand der Sparkasse Oberpfalz Nord hat mit Beschluss vom 26.09.2023 das als verloren gemeldete Sparkassenbuch Nr.: 3021660133 aufgebots.

Der derzeitige Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bis spätestens 29.12.2023 nachzuweisen, da ansonsten die Urkunde für kraftlos erklärt wird.

Weiden i.d.OPf., 26.09.2023

**Notizen:**

## Notizen: